Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

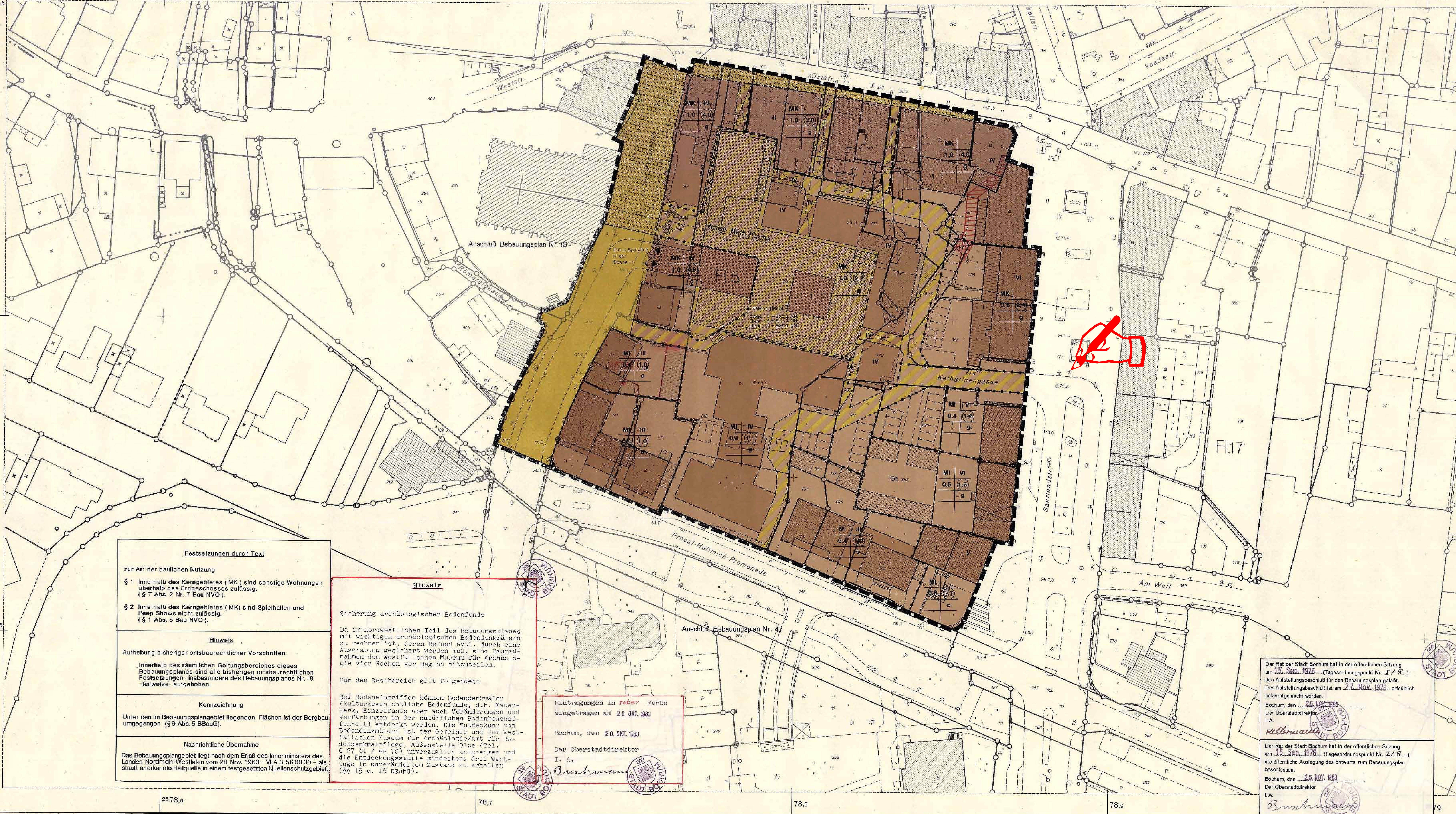

Festsetzungen durch Text

zur Art der baulichen Nutzung

§ 1 Innerhalb des Kerngebietes (MK) sind sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses zulässig. (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 Bau NVO).

§ 2 Innerhalb des Kerngebietes (MK) sind Spielhallen und Peep Shows nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 Bau NVO).

Hinweis

Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen, insbesondere des Bebauungsplanes Nr. 18 -teilweise- aufgehoben.

Kennzeichnung

Unter den im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen (§ 9 Abs. 5 BBauG).

Nachrichtliche Übernahme

Das Bebauungsplangebiet liegt nach dem Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Nov. 1963 - VLA 3-56.00.00 - als staatl. anerkannte Heilquelle in einem festgesetzten Quellenschutzgebiet.

Hinweis

Sicherung archäologischer Bodenfunde

Da im nordwestlichen Teil des Bebauungsplanes mit wichtigen archäologischen Bodendenkmälern zu rechnen ist, deren Befund evtl. durch eine Ausgrabung gesichert werden muß, sind Baumaßnahmen dem Westfälischen Museum für Archäologie vier Wochen vor Beginn mitzuteilen.

Für den Restbereich gilt folgendes:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 0 27 61 / 44 70) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).

Eintragungen in roter Farbe eingetragen am 20. OKT. 1983

Bochum, den 20. OKT. 1983

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Buschmann

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 15. Sep. 1976 (Tagesordnungspunkt Nr. I/8) den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß ist am 27. Nov. 1976 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bochum, den 25. NOV. 1983
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Kelbrucaid

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 15. Sep. 1976 (Tagesordnungspunkt Nr. I/8) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen.
Bochum, den 25. NOV. 1983
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Buschmann

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 507

– Naß-Gelände –

für ein Gebiet zwischen der Oststraße, der Saarlandstraße, der Propst-Hellmich-Promenade und der Straße An der Papenburg

Grundrißplan **Maßstab 1:500**

Übersicht Maßstab 1:15000

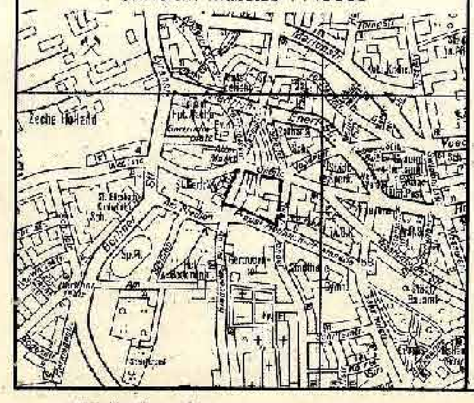

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Bochum, den 12. JULI 1982
Der Oberstadtdirektor
Verm.- und Katasteramt
I. A.

Der Bebauungsplan besteht aus ~~1~~ Grundrißplan ~~(en)~~ Blatt ~~und Höhenplan (en) Blatt~~

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Bochum, den 12. JULI 1982
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den 12. JULI 1982
Der Oberstadtdirektor
I. V.
Baudezernent — Leiter des Planungsamtes

Abkürzungen:

BBauG - Bundesbaugesetz
StBauFG - Städtebauförderungsgesetz
BauNVO - Baunutzungsverordnung
BauONW - Bauordnung von Nordrhein-Westfalen

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben

Wohn- und Geschäftsgebäude — Neben- und gewerbliche Gebäude — Öffentliche Gebäude — II Geschoßzahl — Firstrichtung

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestands verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom Juli 1964

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§§ 1 bis 15 BauNVO i.V. mit § 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

- WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- WB Besondere Wohngebiete § 4a BauNVO
- MI Mischgebiete § 6 BauNVO
- MK Kerngebiete § 7 BauNVO
- GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- GI Industriegebiete § 9 BauNVO

Farbgebung = Überbaubare Grundstücksflächen

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 bis 21 BauNVO i.V. mit § 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

- Zahl der Vollgeschosse
- III als Höchstgrenze
- II-IV Mindest- und Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (1,0) Geschoßflächenzahl
- 9,0 Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§§ 22 und 23 BauNVO i.V. mit § 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

- o Offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Jugendheim
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (öffentlich) - verkehrsberuhigte Zone -
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie mit Baugrenze zusammenfallend

Flächen für die Versorgung und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BBauG)

- Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen sowie für Ablagerung
- Umformerstation
- Trafostation
- Wasserbehälter
- Umspannwerk

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- Parkanlage
- Spielplatz
- Sportplatz
- Friedhof
- Dauerkleingarten

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)

- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit Stadt Bochum - zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Leitungsrechten zugunsten der zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Flächen für den ruhenden Verkehr mit Ein- und Ausfahrt sowie Höhenlagen
- Flächen für Nebenanlagen, wie Stellplätze oder Garagen sowie Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BBauG, §§ 12 und 14 BauNVO)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- TGa Tiefgaragen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GTGa Gemeinschaftstiefgaragen
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlage zur Benutzergruppe
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
- Lärmschutzwall
- Schallschutzwand
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BBauG)
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzung von Einzelbäumen
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- 1. 2. usw. siehe Festsetzung durch Text
- Durchgang, Überbauung ab I. Obergeschoß

Örtliche Bauvorschriften (§ 103 BauONW)

- 38° Dachneigung
- SD Satteldach
- FD Flachdach
- Firs- oder Gebäuderichtung

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen, die ins Verbandsverzeichnis - Grünflächen aufgenommen worden sind.
- Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Sonstige Darstellungen

- Leitungsrecht zugunsten VEW
- Wege- u. Leitungsrecht zugunsten VEW
- abzubrechende Gebäude
- Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost nebst Schutzstreifen
- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudeformen

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachform / Dachneigung	Festsetzung durch Text

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 24. JUNI 1982 (Tagesordnungspunkt Nr. I/8) den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß ist am 5. JULI 1982 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bochum, den 25. NOV. 1983
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Kelbrucaid

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 24. JUNI 1982 (Tagesordnungspunkt Nr. I/8) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen.
Bochum, den 25. NOV. 1983
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Buschmann

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 13. JULI 1982 bis 6. SEP. 1982 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegen.
Bochum, den 7. SEP. 1982
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Buschmann

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 20. OKT. 1983 (Tagesordnungspunkt Nr. I/5) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Oberbürgermeister — Ratsmitglieder — Stellv. Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist ~~-teilweise- unter Auflagen-~~ gemäß § 11 BBauG, mit Verfügung vom 28.12.83 Aktz. 35.2.1-2.4 genehmigt worden.
Arnsberg, den 28.12.83
Der Regierungspräsident Arnsberg
I. A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort, Zeit und Stelle der Einsichtnahme ist am 23. JAN. 1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Entsprechend der Bekanntmachung liegt der Bebauungsplan aus.
Bochum, den 24. JAN. 1984
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Buschmann

Rechtsgrundlagen:
Nach §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I, S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. Nr. 37, S. 949) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I, S. 429) in der Fassung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I, S. 1763), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I, S. 21); § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV NW, S. 433) zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. 1. 1973, i.V. mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1970 (GV. NW. 1970, S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1976 (GV. NW. S. 264), der §§ 4, 8 und 10 des Gesetzes über die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. 7. 1971 (BGBl. I, S. 1125) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I, S. 2318) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. Nr. 37, S. 949) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. 12. 1974 (GV. NW 1975, S. 91/SGV. NW 2023).

Original

Druck: 07/1982